



Reglement für die Ausrichtung von Beiträgen an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

(gültig ab 1. August 2024)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

| | | |
|--------|-------------------------------|-----|
| Art. 1 | Zweck | 2 |
| Art. 2 | Fördermittel | 2 |
| Art. 3 | Anspruchsberechtigte Familien | 2+3 |
| Art. 4 | Zulässige Betreuungsangebote | 3 |

2. Beitragsberechnung

| | | |
|--------|------------------------------------|---|
| Art. 5 | Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit | 3 |
| Art. 6 | Maximaltarife | 3 |
| Art. 7 | Leistungsumfang | 3 |
| Art. 8 | Beitragshöhe | 4 |

3. Schlussbestimmungen

| | | |
|---------|-------------------------------|---|
| Art. 9 | Härtefälle | 4 |
| Art. 10 | Mitwirkungs- und Meldepflicht | 4 |
| Art. 11 | Unrechtmässiger Bezug | 4 |
| Art. 12 | Rechtsschutz | 4 |
| Art. 13 | Inkrafttreten | 5 |

Der Einwohnerrat der Gemeinde Buchs erlässt, gestützt auf das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; SAR 815.300) vom 12. Januar 2016 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz; SAR 171.100) vom 19. Dezember 1978, folgendes (ersetzt bisheriges Reglement für die Ausrichtung von Beiträgen an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung gültig ab 1. August 2018)

Reglement für die Ausrichtung von Beiträgen an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (gültig ab 1. August 2024)

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

¹Die Gemeinde Buchs unterstützt die Vereinbarkeit von Familien und Arbeit (beziehungsweise Ausbildung) und die gesellschaftliche Integration und Chancengleichheit von Kindern. Zu diesem Zweck stellt sie den Zugang zu bedarfsgerechten Angeboten an familienergänzender Kinderbetreuung (nachfolgend Betreuungsangebote) bis Abschluss der Primarschule sicher und entrichtet Gemeindebeiträge.

²Die Grundzüge sind in vorliegendem Reglement für die Ausrichtung von Beiträgen an die familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung festgelegt. Zum Vollzug erlässt der Gemeinderat eine Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.

Art. 2

Fördermittel

Die Einwohnergemeinde entrichtet an die Erziehungsberechtigten in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Gemeindebeiträge für die Inanspruchnahme der Angebote der Kindertagesstätten, Tagesstruktureinrichtungen und Tagesfamilien (Subjekthilfe). Darin eingeschlossen ist das Mittagstisch-Angebot. Den Gesamtbeitrag an Gemeindebeiträgen, die den Erziehungsberechtigten entrichtet werden (Subjekthilfe), legt der Gemeinderat im jährlichen Budget fest. Danach richtet der Gemeinderat die Konditionen in der Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.

Art. 3

Anspruchsberechtigte Familien

¹Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte von Kindern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Buchs ab dem Alter von drei Monaten bis zum Abschluss der Primarschule.

²Die Erziehungsberechtigten müssen für eine Anspruchsberechtigung den Nachweis ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation oder ihrer Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz in ausreichend hohem Umfang vorweisen.

Anspruchsberechtigt sind auch soziale Indikationen gemäss § 1 Abs. 2 lit. b des Kinderbetreuungsgesetzes (KiBeG). Der Gemeinderat legt die Kriterien für den Nachweis und die sozialen Indikationen fest.

Art. 4

Zulässige
Betreuungsangebote

¹Die Betreuungsleistungen können von Kindertagesstätten und Tagesstruktureinrichtungen (nachfolgend Betreuungsanbieter) erbracht werden, die über eine Betriebsbewilligung oder eine Tagesplatzbewilligung gemäss eidgenössischer Pflegekinderverordnung (SAR 211.222.338) verfügen.

²Liegen keine kantonalen Qualitätsrichtlinien vor, legt der Gemeinderat solche in der Verordnung fest.

2. Beitragsberechnung

Art. 5

Wirtschaftliche
Leistungsfähigkeit

Gemeindebeiträge werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten ausgerichtet. Der Gemeinderat legt die Bemessung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit fest.

Art. 6

Maximaltarife

¹Für die jeweiligen Betreuungsangebote sind maximal zulässige Tarife für Betreuungsangebote in Form eines Katalogs festgelegt (Maximaltarife). Kostet ein genutztes Betreuungsangebot mehr, so gelten die Maximaltarife bei der Berechnung der Gemeindebeiträge als Kostendach.

²Den Katalog der Betreuungsangebote mit den geltenden Maximaltarifen erlässt der Gemeinderat. Dafür orientiert er sich an ortsüblichen Tarifen.

Art. 7

Leistungsumfang

¹Die Gemeindebeiträge beziehen sich auf den Umfang der effektiv genutzten Betreuungsangebote. Massgebend ist die Abrechnung der Betreuungsanbieter, wobei höchstens die Maximaltarife zu berücksichtigen sind.

²Der für die Gemeindebeiträge maximal zulässige Umfang von genutzten Betreuungsangeboten richtet sich nach dem Grad der Berufstätigkeit, Ausbildung oder Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz der Erziehungsberechtigten beziehungsweise nach deren sozialer Indikation. Der Gemeinderat legt die Kriterien fest.

Art. 8

Beitragshöhe

¹Der Gemeinderat legt die Gemeindebeiträge an die Erziehungsberechtigten fest. Dies erfolgt anhand eines für alle geltenden minimalen Elternbeitrags sowie mittels abhängig der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abgestuften Beiträgen (Anhang 2, Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung).

²Beteiligen sich Arbeitgeber an den Betreuungskosten, werden diese Beiträge vom Gemeindebeitrag in Abzug gebracht.

Art. 9

Härtefälle

Der Gemeinderat kann im Einzelfall über die Ausrichtung von Beiträgen in Härtefall-situationen (Verzicht auf Sozialhilfe) entscheiden.

3. Schlussbestimmungen

Art. 10

Mitwirkungs- und
Meldepflicht

Personen, die Leistungen nach diesem Reglement geltend machen, beziehen oder erhalten haben, sind verpflichtet, über ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben sowie die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in ihren Verhältnissen sind umgehend und unaufgefordert zu melden.

Art. 11

Unrechtmässiger
Bezug

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind samt Zins zurückzuzahlen.

Art. 12

Rechtsschutz

¹Sind Betroffene mit einem Entscheid einer Verwaltungsstelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich erklären. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.

²Gegen Entscheide des Gemeinderates kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, SAR 271.200) vom 4. Dezember 2007 innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung bei dem in der Sache zuständigen Departement des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

Art. 13

Inkrafttreten

Vorliegendes Reglement ersetzt das Reglement für die Ausrichtung von Beiträgen an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung vom 1. August 2018 und tritt nach Rechtskraft des Beschlusses des Einwohnerrates auf den 1. August 2024 in Kraft.

Buchs, 18. Juni 2024

Einwohnerrat Buchs

Der Präsident

Die Protokollführerin

Marc Jaisli

Andrea von Känel Briner